

II-197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

26.11.1963

53/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H o r e j s , Marie E m h a r t und Genossen,
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Kinderbeihilfe für Präsenzdienstpflichtige.

-.-.-

Für Präsenzdienstpflichtige, die vor ihrer Einberufung zum Präsenzdienst im Haushalt ihrer Eltern wohnhaft waren, wird die Kinderbeihilfe bzw. der Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe gewährt; Dies jedoch nur dann, wenn der Präsenzdienstpflichtige das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dadurch werden Eltern von Wehrdienstpflichtigen, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen von der Ableistung des Präsenzdienstes zeitlich zurückgestellt wurden, vom Bezug der Kinderbeihilfe ausgeschlossen, wenn deren Einberufung zum Präsenzdienst nach Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgt. Dies bedeutet eine absolute Härte für die betroffenen Eltern, zu deren Beseitigung die Bundesregierung bereits zweimal durch Entschließungen des Nationalrates aufgefordert wurde.

Es wäre im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Präsenzdienstpflichtigen gelegen, die Kinderbeihilfe für die Dauer der Ableistung des Präsenzdienstes ohne Rücksicht auf das Alter der Betroffenen zu gewähren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, die Bestimmungen über die Gewährung der Kinderbeihilfe bzw. des Ergänzungsbetrages zur Kinderbeihilfe so zu ändern, daß für alle Präsenzdienstpflichtigen, die vor ihrer Einberufung im Haushalt ihrer Eltern oder Pflegeeltern wohnhaft waren, ohne Unterschied des Alters während der Dauer der Dienstleistung die Kinderbeihilfe gewährt werden kann?

-.-.-.-